



Versicherungsrechts-NEWS

Nr. 12/2024

Versicherungsrechts-NEWS

des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Aktuelle Judikatur zum Versicherungsrecht & Versicherungsvermittlerrecht

zusammengestellt von der Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes (RSS)

Inhalt

1. Serienschadenklausel bei Fremdwährungskredit-Prozessen (OGH vom 23.10.2024, 7 Ob 115/24y)2
2. Vermögensschadenhaftpflichtversicherung und der Risikoausschluss für Nichtbeachtung ausländischen Rechts (OGH vom 23.10.2024, 7 Ob 93/24p).....3
3. Reine Planungsarbeiten ohne Handel sind kein Nebenrecht (OGH vom 23.10.2024, 7 Ob 151/24t)6
4. Stenogramm - weitere versicherungsrechtliche Urteile im Überblick7
- Keine gewillkürte Gefahrenerhöhung durch Mieter (OGH vom 23.10.2024, 7 Ob 153/24m)7
- Kfz-Kaskoversicherung: Grobe Fahrlässigkeit bei Zudecken von Wertsachen mit Stola (OGH vom 23.10.2024, 7 Ob 170/24m)7
- Kfz-Kasko: Alkoholklausel greift auch bei Überlassung des Fahrzeugs an alkoholisierte Personen (OGH vom 23.10.2024, 7 Ob 158/24x).....7
- Produktehaftpflicht: verunreinigter Bio-Sesam (OGH vom 23.10.2024, 7 Ob 148/24a)8
- Suizidversuch - keine Gefahr des täglichen Lebens (OGH vom 23.10.2024, 7 Ob 172/24f).....8
- Lebensversicherung: keine Vertragsannahme durch Unterfertigung des Anbots durch Versicherungsnehmer (OGH vom 23.10.2024, 7 Ob 166/24y)8
- Rechtsschutzversicherung: prozessrechtliche Zusammenrechnung von Ansprüchen (OGH vom 23.10.2024, 7 Ob 131/24a).....9
- Rechtsschutzversicherung: Baufinanzierungsklausel greift auch bei Fremdwährungskredit für Gebäudefinanzierung (OGH vom 23.10.2024, 7 Ob 159/24v)9

Redaktionsschluss: 30.11.2024



1. Serienschadenklausel bei Fremdwährungskredit-Prozessen (OGH vom 23.10.2024, 7 Ob 115/24y)

Ein Versicherungsnehmer schloss 2006 einen Fremdwährungskredit in Schweizer Franken ab. Er führte gegen die Bank ein Verfahren, in dem er die Nichtigkeit des Kreditvertrages wegen intransparenter und missbräuchlicher Klauseln geltend machte. Er verlor diesen Prozess rechtskräftig, der Rechtsschutzversicherer leistete 18.968,22 EUR.

Nunmehr begehrte der Versicherungsnehmer die Deckung für eine weitere Klage gegen die Bank, mit der er die Rückabwicklung des mit dem Fremdwährungskredit abgeschlossenen Geldwechselvertrages geltend machen wollte. Der Versicherer gewährte zwar die Deckung, wendete jedoch ein, dass von der Versicherungssumme von 41.000 EUR bereits 18.968,22 EUR verbraucht seien.

Der Versicherungsnehmer klagte auf Feststellung, dass der Versicherer ihm für die bereicherungsrechtliche Rückabwicklung des Geldwechselvertrags eine Versicherungssumme bis zu einem Betrag von 41.000 EUR zur Verfügung zu stellen habe, der Versicherer berief sich auf die Serienschadenklausel des Art 6.7.2. ARB 2003.

Das Erstgericht wies die Klage ab, das Berufungsgericht dagegen änderte diese Entscheidung in eine klagsstattgebende ab. Es lägen zwei Versicherungsfälle vor, die nicht zusammenzufassen seien, weil es an einem ursächlichen Zusammenhang der beiden Versicherungsfälle fehle. Diese würden sich voneinander trennen lassen und nicht kausal aufeinander aufbauen. Dass die Bank im Fremdwährungskreditvertrag gesetzwidrige Klauseln verwende, habe keine Auswirkung darauf, ob sie auch im Geldwechselvertrag gesetzwidrige Klauseln verwende. Überdies sei Art 6.7.2. der ARB 2003 intransparent im Sinne des § 6 Abs 3 KSchG.

Der OGH gab der Revision des Versicherers Folge, hob die Entscheidung des Berufungsgerichts auf und stellte das Ersturteil wieder her.

Er hielt fest, dass es sich um zwei Versicherungsfälle handle, wenn die Bank ein- und dieselbe, aus Sicht des Kreditnehmers verpönte Klausel sowohl im Kredit- als auch im Geldwechselvertrag verwende. Er beschäftigte sich sodann mit dem Zweck von Serienschadenklauseln und verwies auf frühere Judikatur zu diesen. Die hier verwendete Serienschadenklausel („Bei mehreren Versicherungsfällen, die einen ursächlich zusammenhängenden, einheitlichen Vorgang darstellen, steht die Versicherungssumme nur einmal zur Verfügung.“) entspreche auch anderen, bereits vom OGH geprüften Klauseln und sei nicht intransparent. Der Begriff des einheitlichen Vorgangs sei „dem hier maßgeblichen - eine gewisse Mindestkundigkeit aufweisenden - durchschnittlichen Versicherungsnehmer als Lebensvorgang verständlich“, so der OGH.

Nun sei aber noch zu prüfen, ob tatsächlich ein derartig ursächlich zusammenhängender, einheitlicher Vorgang vorliege. Hier führte der OGH aus:

Nach ständiger Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs kann - im Haftpflichtverhältnis - aus der Unwirksamkeit des Geldwechselvertrags nicht auf die Unwirksamkeit des Kreditvertrags geschlossen werden, weil der Kreditvertrag auch ohne einen Geldwechselvertrag abgeschlossen und damit auch weiterbestehen kann („Trennungsmode“). Der Kläger möchte aus dem Umstand, dass der Oberste Gerichtshof



dazu bereits ausgesprochen habe, gerade im Zusammenhang mit Fremdwährungskreditverträgen seien Devisengeschäfte mit dem Kreditgeber zwar häufig, aber weder faktisch noch rechtlich zwingend erforderlich, ableiten, dass ihm für die Geltendmachung der Unwirksamkeit des Geldwechselvertrags die Versicherungssumme neuerlich zur Gänze zustehen müsse.

Die das Trennungsmodell entwickelnden Entscheidungen gehen im Kern davon aus, dass in einer Konstellation - wie sie der Kläger nach seinem Vorbringen auch in seinem Vertrag als verwirklicht ansieht - der Kredit grundsätzlich zwar ein Fremdwährungskredit bleibt, weil die fremde Währung weiterhin die Grundlage für die Rückzahlungsverpflichtung des Kreditnehmers bildet, der Kreditnehmer aber zusätzlich - über ein diesbezügliches Angebot der Bank - einen (entgeltlichen) Geldwechselvertrag über das Wechseln von Fremdwährung in Euro (Devisenverkauf) abschließt.

Nach dieser Rechtsprechung kann der Fremdwährungskreditvertrag auch ohne den Geldwechselvertrag bestehen und durchgeführt werden. In einem solchen Fall hätten dann die Zahlungen in der Fremdwährung zu erfolgen. Der Kreditvertrag wäre auf dieser Basis zu erfüllen und könnte ohne die beanstandeten Klauseln fortbestehen. Der Kreditnehmer müsste sich die von ihm in fremder Währung zu leistenden Beträge dann - nicht notwendigerweise beim Kreditgeber - selbst beschaffen.

Entscheidet sich der Kreditnehmer aber - wie hier - dagegen und schließt gleichzeitig mit dem Kreditvertrag auch einen Geldwechselvertrag mit der kreditgewährenden Bank, stehen diese Verträge in einem ursächlichen Zusammenhang, hat doch der Abschluss des Fremdwährungskreditvertrags den Geldwechselvertrag erst notwendig gemacht. Im für die Beurteilung maßgeblichen Zeitpunkt des Abschlusses beider Verträge lag daher in der Verwendung der Klauseln in diesen Verträgen der von der Rechtsprechung zur Serienschadenklausel geforderte einheitliche Vorgang. Dies umso mehr, als die Verträge hier in einer Vertragsurkunde zusammengefasst wurden und ihnen dieselben - hier bemängelten - Klauseln zugrunde gelegt wurden.

Fazit:

Zweck solcher Serienschadenklauseln ist es, mittels einer Fiktion mehrere Versicherungsfälle unter bestimmten Voraussetzungen als einen Versicherungsfall zu behandeln, und so die vereinbarte Versicherungssumme nur einmal zur Verfügung zu stellen. Die Zusammenfassung mehrerer zeitlich und ursächlich zusammenhängender Versicherungsfälle zu einem einheitlichen „Leistungsfall“, der die Leistung des Rechtsschutzversicherers bis zur Haftungshöchstsumme nur einmal auslöst, ist dann gerechtfertigt, wenn mehrere Versicherungsfälle einem Geschehnisablauf entspringen, der nach der Verkehrsauffassung als ein einheitlicher Lebensvorgang aufzufassen ist.

2. Vermögensschadenhaftpflichtversicherung und der Risikoausschluss für Nichtbeachtung ausländischen Rechts (OGH vom 23.10.2024, 7 Ob 93/24p)

Ein komplexer Fall aus der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung beschäftigte die Gerichte bis zum OGH. Betroffen war eine Wirtschaftstreuhänderin, in deren



Haftpflichtversicherung gemäß Art 4, Pkt. 3 AVBW 1994 Ansprüche ausgeschlossen waren, die vor ausländischen Gerichten geltend gemacht werden, „wegen Verletzung oder Nichtbeachtung ausländischen Rechts“.

Die Versicherungsnehmerin hatte seit 2009 einen Klienten beraten, der als Einzelunternehmer bzw. ab 2013 als Geschäftsführer einer GmbH über Onlineshops und verschiedene Online-Plattformen Waren vertrieb, u.a. auch an deutsche Endkunden. Bereits ab 2011 soll er aber jedoch in Deutschland umsatzsteuerpflichtig gewesen sein, weshalb 2021 in Deutschland ein Finanzstrafverfahren gegen den Klienten eingeleitet worden sei.

Der Klient bzw. die von ihm vertretene GmbH machten daraufhin Schadenersatzansprüche gegen die Versicherungsnehmerin geltend, weil diese erst für die Zeit ab 1.8.2015 empfohlen habe, in Deutschland Umsatzsteuer abzuführen. Daher seien Säumniszuschläge iHv rund 160.000 EUR sowie zusätzliche Beratungshonorare iHv rund 17.000 EUR angefallen. Weiters seien zusätzliche Schäden möglich, weil offen ist, ob die österreichische Steuerbehörde die zuviel entrichtete Umsatzsteuer rückerstattet bzw. welcher Aufwand dadurch entsteht, dass den Kunden ausgestellte Rechnungen zu berichtigen seien.

Der Vermögensschadenhaftpflichtversicherer lehnte 2021 erstmals die Deckung unter Berufung auf den Ausschluss des Art 4, Pkt. 3 AVBW 1994 ab. 2023 konkretisierte der Klient über dessen Rechtsvertretung die Ansprüche. Die Versicherungsnehmerin sei immer nur hinsichtlich des österreichischen Steuerrechts tätig geworden, eine Tätigkeit in Deutschland bzw. nach deutschem Steuerrecht sei unterlassen worden.

Nach den Feststellungen der Unterinstanzen sei die Versicherungsnehmerin seit 2013 nicht mehr mit der laufenden Buchhaltung, sondern nur mit der Erstellung der Bilanz beauftragt gewesen, habe aber erst im Herbst 2014 ihren Klienten darauf hingewiesen, dass dieser eine Steuernummer in Deutschland beantragen müsse. Eine Information, dass die Rechnungen rückwirkend seit 2011 mit der 19%igen deutschen Umsatzsteuer zu berichtigen seien, erfolgte ebensowenig wie ein Hinweis, dass auf die in Deutschland hohen Säumniszuschläge.

2022 versuchte die Klientin, insgesamt 37.801 Rechnungen aus den Jahren 2011 bis 2015 zu korrigieren. Einige Rechnungen konnten jedoch per Email gar nicht mehr zugestellt werden. Daher erhielt die Klientin nicht mehr die gesamte, ursprünglich ausgewiesene Umsatzsteuer retour, sondern musste eine (pauschale) Kürzung um 9.041,50 EUR hinnehmen.

Strittig war nunmehr, in welchem Ausmaß der Versicherungsfall unter den Ausschluss des Art 4, Pkt. 3 AVBW 1994 fällt, zumal die Versicherungssumme ohnehin nur 72.673 EUR betrug und für den gesamten Schadenfall nicht ausgereicht hätte.

Das Erstgericht wies die Klage vollumfänglich ab. Die schadenersatzverpflichtende Tätigkeit (Unterlassung) der Klägerin habe in der steuerlichen Vertretung in Deutschland und Beratung nach deutschem Recht bestanden.

Das Berufungsgericht dagegen hob die Klageabweisung auf und verwies die Rechtssache an das Erstgericht zurück. Soweit die Geschädigten behaupten würden, von der Klägerin nicht darauf hingewiesen worden zu sein, dass die Lieferungen an die in Deutschland ansässigen Privatpersonen nicht der österreichischen, sondern der deutschen Umsatzsteuer unterliegen, würden sie der Klägerin vorwerfen, sie nicht auf die österreichische Rechtsnorm des Art 3 Abs 3 ff UStG hingewiesen zu haben. Dies und damit die Nichtbeachtung des österreichischen Umsatzsteuerrechts durch die Klägerin sei kausal dafür, dass die Geschädigten ihren



Steuerverpflichtungen in Deutschland nicht rechtzeitig nachgekommen seien. All jene Schäden, welche darauf zurückzuführen seien, dass die Klägerin die Geschädigten nicht darauf aufmerksam gemacht habe, dass beim österreichischen Finanzamt Rückforderungsbeträge (betreffend der zu Unrecht in Österreich abgeführten Umsatzsteuer) gestellt werden könnten, seien ohnehin allein durch die Nichtbeachtung des österreichischen Steuerrechts herbeigeführt worden, sodass auch insoweit der Ausschlussgrund des Art 4.1.3 AVBW nicht erfüllt sei und eine Deckungspflicht der Beklagten bestehe. Anders verhalte es sich aber mit jenen Schadenersatzansprüchen, welche die Geschädigten gegenüber der Klägerin erheben würden, weil diese ihnen empfohlen habe, (erst) ab 1. 8. 2015 in Deutschland Umsatzsteuervoranmeldungen und -erklärungen einzureichen und die deutsche Umsatzsteuer abzuführen, aber für die Vergangenheit keine Berichtigungen oder Aufklärungen (in der Bundesrepublik Deutschland) herbeizuführen. Insoweit sei ein Schadenseintritt nicht mehr auf die Nichtbeachtung österreichischen, sondern ausschließlich auf die Nichtbeachtung deutschen Steuerrechts zurückzuführen, womit der Ausschlussgrund des Art 4.1.3 AVBW erfüllt sei. Aufgrund dieser Differenzierung erweise sich das Klagebegehren als unschlüssig, weil eine Zuordnung der einzelnen Schadenspositionen zu den einzelnen behaupteten Pflichtverletzungen nicht zur Gänze möglich sei.

Der OGH bestätigte diese Entscheidung des Berufungsgerichts. Art 4, Pkt. 3. AVBW 1994 stelle einen Risikoausschluss dar. Er führte zu diesem aus:

„Die Rechtsverletzungsklausel bezieht sich auf ausländisches Recht, welches im Zuge der Mandatsbearbeitung nach entsprechender Sachverhalts- und Rechtsprüfung fehlerhaft angewandt wird. Der Tatbestand „Verletzung eines ausländischen Rechts“ setzt voraus, dass eine vorherige Beschäftigung mit ausländischem Recht erfolgt (etwa durch Prüfung des materiellen Inhalts ausländischen Rechts). Durch Prüfung/Beratung bzw Anwendung zu und von ausländischem Recht kann gegen ausländisches Recht verstoßen und dieses „verletzt“ werden. Die Verletzung ausländischen Rechts setzt damit ein - bereits zur Abgrenzung von der Nichtbeachtung ausländischen Rechts erforderliches - aktives, bewusstes Tun voraus.

Nach der Nichtbeachtungsklausel wird nämlich über die Verletzung hinaus auch schon die Nichtbeachtung ausländischen Rechts vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Ihr zufolge besteht schon dann kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer bloß passiv übersieht, dass auf einen Sachverhalt mit Auslandsbezug ausländisches Recht anzuwenden wäre.“

Im Ergebnis werde die Schwelle, ab der in Deutschland Umsatzsteuerpflicht herrscht, vom deutschen Gesetzgeber festgelegt, weshalb grundsätzlich der Versicherungsfall in den Ausschluss fällt, soweit sich die Schadenersatzforderungen auf die Nichtbeachtung von deutschem Recht stützen.

Es seien im Begehren jedoch auch weitere Ansprüche enthalten, bei denen die Tatbestände noch in Hinblick auf den Risikoausschluss zu prüfen seien: Zum einen betrifft dies die nicht vollständige Rückzahlung der österreichischen Umsatzsteuer durch die österreichischen Steuerbehörden, zum anderen die diesbezüglich angefallenen Vertretungskosten, bei denen nicht differenziert wurde, in wieweit sie gedeckte bzw. nicht gedeckte Ansprüche betreffen. Außerdem sei noch darzulegen, welche österreichischen Rechtsvorschriften durch die Versicherungsnehmerin verletzt worden seien.

Fazit:



Derartige Schadenfälle sind ohne juristische Begleitung kaum abzuwickeln - hier bedarf es besonderer versicherungstechnischer und -rechtlicher Expertise von Seiten des Versicherungsmaklers, der wiederum auf Expertise (hier) von Wirtschaftstreuändern und Rechtsanwälten zurückgreifen muss.

3. Reine Planungsarbeiten ohne Handel sind kein Nebenrecht (OGH vom 23.10.2024, 7 Ob 151/24t)

En Versicherungsnehmer verfügte über eine Gewerbeberechtigung für das „Handels- und Handelsagentengewerbe“. In seiner Betriebshaftpflichtversicherung lautete das versicherte Risiko „Betriebsart: Heizungs-, Lüftungs-, Klimaanlage - Handel mit Montage“.

Ein ehemaliger Geschäftspartner hatte eine den Auftrag erhalten, eine Heizungs- und Belüftungsanlage samt Wärmeregulierung in einem Geflügelmaststall zu errichten. Für die Umsetzung dieses Projekts habe der Versicherungsnehmer Konzepte und Pläne erstellt und Berechnungen vorgenommen. Diese Maßnahmen seien in die Einreichplanung des Geschäftspartners eingeflossen, dies sei dem Versicherungsnehmer auch bekannt gewesen. Nunmehr werde der Geschäftspartner von seiner Auftraggeberin belangt, weil die Anlage unterdimensioniert sei. Der ehemalige Geschäftspartner wiederum verkündete dem Versicherungsnehmer den Streit.

Aus Sicht des Versicherers sei aber die Tätigkeit des Versicherungsnehmers nicht versichert gewesen - eine Ansicht, die sowohl die Untergerichte als auch der OGH bestätigte.

Die Unterinstanzen stellten fest, dass ausgehend vom behaupteten Sachverhalt des Geschädigten der Kläger sich nicht darauf beschränkt habe, Kennzahlen und Daten eines Planers zu übernehmen, von denen ausgehend er sodann „konzipierte“ (= plante), welche Teile seines Warenangebots er dafür benötigen würde, um zu prüfen, ob er eine hinreichende Anlage liefern könne. Die Konzeption (= Planung) der Lüftungs- und Wärmegewinnungsanlage für den Hühnerstall samt Berechnungen zur benötigten Luftmenge für die Küken, welche in die Einreichplanung und die Ausschreibung des Projekts des Geschädigten einfließen sollte, übersteige die „Planung eines Handels“ mit zugekaufter Ware. Das dem Gewerbetreibenden in § 32 Abs 1 Z 8 GewO eingeräumte Recht, Arbeiten im Rahmen seines Gewerbes (Handel) durchzuführen, sei damit offensichtlich überschritten worden.

Der Versicherungsnehmer berief sich noch darauf, dass er berechtigt sei, bevor er entsprechende Anlagen liefere, anhand der ihm übermittelten Daten bestimmte Berechnungen durchzuführen, um die Anlage richtig zu dimensionieren bzw deren Funktionsfähigkeit zu gewährleisten. Derartige Vorplanungsarbeiten seien jedenfalls nötig, damit er seine Produkte und Komponenten überhaupt verkaufen könne. Planungsleistungen, die im Zusammenhang mit der Vermarktung von ihm vertriebener Produkte erbracht würden, seien daher vom Versicherungsschutz umfasst.

Aus Sicht des OGH sei diese Argumentation aber verfehlt - die „reinen Planungsleistungen“ seien hier eine Hauptleistung, damit werde die nach der Gewerbeberechtigung zulässige Handelstätigkeit überschritten. Auch der Umstand, dass der Versicherungsnehmer auch über eine Gewerbeberechtigung für Ingenieurbüros verfügte, helfe nicht, da diese Tätigkeit eben gerade nicht versichert sei.



Fazit:

Bei der Beratung von Unternehmen ist auf deren Tätigkeit Bedacht zu nehmen und zu prüfen, ob diese von den vorhandenen Gewerbeberechtigungen umfasst ist. Auch die versicherte Betriebsart ist genau zu dokumentieren.

4. Stenogramm - weitere versicherungsrechtliche Urteile im Überblick

Keine gewillkürte Gefahrenhöhung durch Mieter (OGH vom 23.10.2024, 7 Ob 153/24m)

Nur eine vom Versicherungsnehmer willkürlich herbeigeführte Gefahrenhöhung hat Leistungsfreiheit nach § 25 Abs 1 VersVG zur Folge. Dem Wissen des Versicherungsnehmers um die Gefahrenhöhung steht dessen verschuldetes Nichtwissen gleich, wenn dieses so schwer ins Gewicht fällt, dass es wegen der Sinnfälligkeit der Gefahr (dem Wissenmüssen) einer positiven Kenntnis gleichkommt. Dem Versicherungsnehmer muss klar sein, dass seine Verhaltensweise geeignet ist, die Gefahr des Eintritts des Versicherungsfalles zu vergrößern.

(hier: keine Gefahrenhöhung, wenn Mieter eines Hauses vom Vermieter die Genehmigung erhalten, eine Fotovoltaikanlage zu errichten, dabei aber auch unsachgemäß einen Batteriespeicher aus 60 Autobatterien errichten, von dem ein Brand ausging - keine Verdachtsmomente für Kenntnis oder Kennenmüssen des Versicherungsnehmers vom unsachgemäßen Batteriespeicher)

Kfz-Kaskoversicherung: Grobe Fahrlässigkeit bei Zudecken von Wertsachen mit Stola (OGH vom 23.10.2024, 7 Ob 170/24m)

Ein Verhalten ist grundsätzlich als grob schuldhaft zu beurteilen, wenn durch das Drapieren der Stola auf dem Beifahrersitz ein entsprechender Anschein erweckt worden ist, dass sich darunter tatsächlich eine Wertsache verbirgt, wodurch das Risiko für einen Einbruchsdiebstahl erhöht worden ist. Wann und unter welchen Umständen das Liegenlassen oder Drapieren einer Stola über einem (Wert-)Gegenstand auf dem Beifahrersitz als grob fahrlässig anzusehen ist, hängt aber von den konkreten speziellen Gegebenheiten des Einzelfalles ab und lässt sich daher nicht generell, sondern nur einzelfallbezogen beantworten.

Kfz-Kasko: Alkoholklausel greift auch bei Überlassung des Fahrzeugs an alkoholisierte Personen (OGH vom 23.10.2024, 7 Ob 158/24x)

Die Verletzung der Alkoholklausel fällt nicht nur dem Versicherungsnehmer, wenn er selbst sein Fahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt hat, zur Last, sondern auch dann, wenn er sein Fahrzeug einer derart beeinträchtigten Person zur Lenkung überlassen hat. Der Versicherte kann sich von den Folgen dieser Obliegenheitsverletzung nur durch den Beweis des Fehlens jedes Verschuldens oder den Kausalitätsgegenbeweis befreien.



Da bereits die Möglichkeit des unmittelbaren Wahrnehmens des Alkoholkonsums zu Lasten der Klägerin nicht ausgeschlossen werden kann, kommt es auf eine mögliche Nachforschungspflicht und das Auffallen von Alkoholisierungszeichen nicht mehr an. Soweit auf eine erforderliche positive Kenntnis einer Alkoholisierung bei Fahrtantritt Bezug genommen wird, geht es dabei um die Voraussetzungen für das Vorliegen von § 61 VersVG und damit um grobes Verschulden, weshalb daraus für den Standpunkt der Versicherungsnehmerin nichts zu gewinnen ist.

Produktehaftpflicht: verunreinigter Bio-Sesam (OGH vom 23.10.2024, 7 Ob 148/24a)

Für das Vorliegen des Versicherungsfalls trifft nach der allgemeinen Risikoumschreibung den Versicherungsnehmer die Beweislast. Den Beweis für das Vorliegen eines Risikoausschlusses als Ausnahmetatbestand hat hingegen der Versicherer zu führen.

(hier: Fall aus der Produktehaftpflichtversicherung: Bio-Sesam wurde mit einer krebserregenden Substanz verunreinigt, bei deren Abbauprodukt ist nicht gesichert, ob dieses erbgutverändernde Wirkung hat, welche der beiden Substanzen nun konkret enthalten ist, steht nicht fest - Versicherungsnehmerin hat zu beweisen, dass ein Produktmangel vorliegt, der potentiell Personenschäden auslösen kann, Versicherer hat Beweislast für Risikoausschluss für krebsauslösende Substanzen)

Suizidversuch - keine Gefahr des täglichen Lebens (OGH vom 23.10.2024, 7 Ob 172/24f)

Der versicherungsrechtliche Begriff der „Gefahr des täglichen Lebens“ ist nach ständiger Rechtsprechung so auszulegen, dass davon jene Gefahren, mit denen üblicherweise im Privatleben eines Menschen gerechnet werden muss, umfasst sind. Die Gefahr, haftpflichtig zu werden, stellt im Leben eines Durchschnittsmenschen nach wie vor eine Ausnahme dar. Deshalb will die Privathaftpflichtversicherung prinzipiell Deckung auch für außergewöhnliche Situationen schaffen, in die auch ein Durchschnittsmensch hineingeraten kann. Freilich sind damit nicht alle ungewöhnlichen und gefährlichen Tätigkeiten abgedeckt.

Die Abgrenzung zwischen dem gedeckten Eskalierenden einer Alltagssituation und einer nicht gedeckten ungewöhnlichen und gefährlichen Tätigkeit hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.

(hier: keine Gefahr des täglichen Lebens, wenn der mitversicherte Sohn des Klägers sich in stark alkoholisiertem Zustand in Suizidabsicht vor einen sich auf einer Bundesstraße annähernden LKW wirft und dabei andere Verkehrsteilnehmer gefährdet)

Lebensversicherung: keine Vertragsannahme durch Unterfertigung des Anbots durch Versicherungsnehmer (OGH vom 23.10.2024, 7 Ob 166/24y)

Die Annahmeerklärung ist eine dem Offerenten zugangsbedürftige Willenserklärung. Die Unterfertigung einer Erklärung der Annahme des Anbots kann daher ohne rechtzeitigen Zugang den Vertragsabschluss für sich allein nicht bewirken.



Die Rücktrittsfrist nach § 165a Abs 1 VersVG (idF BGB I 1997/6) beginnt mit dem Zeitpunkt zu laufen, zu dem der Versicherungsnehmer davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass der Vertrag geschlossen ist, also mit Zugang der Polizza.

Rechtsschutzversicherung: prozessrechtliche Zusammenrechnung von Ansprüchen (OGH vom 23.10.2024, 7 Ob 131/24a)

Wenn Ansprüche aus einem Versicherungsvertrag geltend gemacht werden, die behauptetermaßen aus einem Schadensfall („Datenleck“ des Labors) resultieren, liegt der von § 55 Abs 1 Z 1 JN geforderte Zusammenhang vor. Die Deckungsansprüche für die Geltendmachung der behaupteten materiellen und immateriellen Schäden sind daher nicht getrennt zu beurteilen.

(Anmerkung: gilt für die Frage, ob der notwendige Streitwert für die Zulässigkeit einer Revision an den OGH erreicht wird, hat aber keinen Einfluss auf die Frage, ob versicherungsvertragsrechtlich ein Versicherungsfall vorliegt oder mehrere)

Rechtsschutzversicherung: Baufinanzierungsklausel greift auch bei Fremdwährungskredit für Gebäudefinanzierung (OGH vom 23.10.2024, 7 Ob 159/24v)

Zweck des Baufinanzierungsausschlusses ist es, dass ein ganzer, durchaus überschaubarer und auch eingrenzbarer, im Grund erheblicher und typischerweise immer wiederkehrender Lebenssachverhalt vom Versicherungsschutz ausgenommen werden soll, der die allermeisten Versicherungsnehmer nicht, relativ wenige Bauwillige dafür mit erheblichem Kostenrisiko und in fast schon standardisierter Weise und Häufigkeit betrifft. Jedem Versicherungsnehmer kann das Wissen zugemutet werden, dass einem Versicherungsvertrag gewisse Begrenzungsnormen zugrunde liegen. Der durchschnittlich verständige Versicherungsnehmer hat daher grundsätzlich mit Risikoausschlüssen und -einschränkungen zu rechnen.

Der Oberste Gerichtshof hat weiters bereits ausgesprochen, dass auch Streitigkeiten aus einem infolge einer Umschuldung in Anspruch genommenen Anschlussdarlehen vom Ausschluss umfasst sind, dient doch auch die Umschuldungsfinanzierung in der Wurzel der Finanzierung des Bauvorhabens. Der dargestellte Zweck des Risikoausschlusses ändert sich durch eine Umschuldung hingegen nicht.

Der hierzu beurteilende Geldwechselvertrag wurde keineswegs unabhängig von dem dem Kreditvertrag zugrundeliegenden Zweck abgeschlossen. Im Gegenteil, er diene ja gerade der Durchführung des Fremdwährungskreditvertrags, der wiederum die Baufinanzierung zum Zweck hatte. Dass die Kläger den Geldwechselvertrag mit der hier finanzierenden Bank ohne diese Finanzierung für einen anderen Zweck als den der Abwicklung ihres Kredits für ihr Bauvorhaben und die darauffolgende Umschuldung abgeschlossen hätten, behaupten die Kläger nicht.



Die



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

behandelt rechtliche Probleme in Versicherungsfragen, wenn der Versicherungsvertrag von einem Makler vermittelt wurde,

- rechtlich fundiert,
- rasch,
- kostengünstig.

Eine Kommission, bestehend aus vier Fachleuten, die allesamt umfangreiches Fachwissen auf dem Gebiet des Versicherungsrechtes aufweisen, beurteilt Ihren Fall. Vorsitzender der Schlichtungskommission ist Herr SenPräs. d. OLG i.R. Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner.

Nähere Infos bei:

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des
Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten
Stubenring 16 / Top 7, 1010 Wien
rss@wko.at

Impressum:

Medieninhaber:

Fachverband der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten
Stubenring 16 / Top 7, 1010 Wien

Offenlegung

Grafik: © Tetra Images / Corbis